

# Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

### Inhalt:

*Gesetz über die Gewährung von Zulagen an die Beamten und Versorgungsempfänger des bayerischen Staates vom 20. November 1951 . . . . . S. 223*

*Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Besoldung und Versorgung der Volksschullehrer (Oberlehrergesetz) vom 20. November 1951 . . . . . S. 223*

*Gesetz über die Aufhebung von Vorschriften über die Versorgung verdrängter Angehöriger des öffentlichen Dienstes und berufsmäßiger Wehrmatsangehöriger vom 20. November 1951 . . . . . S. 224*

*Gesetz zur Abänderung des Gesetzes Nr. 103 über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz) vom 21. November 1951 . . . . . S. 224*

*Verordnung zur Änderung der Verordnung über Einschränkung des Strombezugs für Lichtreklame und Schaufensterbeleuchtung vom 24. Oktober 1951 GVBl. S. 205 vom 21. Nov. 1951 . . . . . S. 224*

### Gesetz

#### über die Gewährung von Zulagen an die Beamten und Versorgungsempfänger des bayerischen Staates Vom 20. November 1951

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

(1) Die planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten des bayerischen Staates erhalten zu ihrem Grundgehalt oder ihren Diäten für die Zeit vom 1. April 1951 bis 30. September 1951 eine nichtruhegehaltsfähige Zulage in Höhe von 15 vom Hundert, für die Zeit ab 1. Oktober 1951 eine ruhegehaltsfähige Zulage in Höhe von 20 vom Hundert.

(2) Zu den Zulagen gemäß Abs. 1 erhalten die planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten mit einem Grundgehalt oder mit Diäten unter 230 DM monatlich einen besonderen Zuschlag. Dieser beträgt bei einem Grundgehalt oder bei Diäten

- bis 154.99 DM monatlich 24 DM
- von 155 bis 174.99 DM monatlich 21 DM
- von 175 bis 189.99 DM monatlich 17 DM
- von 190 bis 204.99 DM monatlich 14 DM
- von 205 bis 214.99 DM monatlich 11 DM
- von 215 bis 229.99 DM monatlich 6 DM.

Der besondere Zuschlag ist vom 1. Oktober 1951 ab ruhegehaltsfähig.

(3) Bei der Bemessung der Zulagen und der besonderen Zuschläge gelten Stellen- oder sonstige Zulagen, soweit sie ruhegehaltsfähig sind, als Bestandteil des Grundgehalts.

#### § 2

Die Bezüge der am 1. Oktober 1951 vorhandenen Ruhestandsbeamten, Wartestandsbeamten, Witwen- und Waisengeldempfänger und der sonstigen Versorgungsempfänger (§ 137 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937, Art. 152 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946) einschließlich der Empfänger von Übergangsgehalt und Übergangsbezügen (§§ 37 und 52 Absatz 2 in Verbindung mit § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951, BGBl. I S. 307), die von dem bayerischen Staat getragen werden, werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 in der Weise festgesetzt, daß die der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge zugrunde liegenden Grundgehälter um 20 vom Hun-

dert erhöht werden. In den Fällen, in denen der Berechnung des Versorgungsbezugs kein Grundgehalt, sondern ein anderes Arbeitseinkommen zugrunde liegt, werden die Versorgungsbezüge um 16 vom Hundert erhöht.

#### § 3

Die §§ 1 und 2 gelten entsprechend für staatliche Leistungen, die nach den Grundgehältern oder Diäten der Beamten bemessen werden.

#### § 4

Das Staatsministerium der Finanzen erläßt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

#### § 5

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1951 in Kraft.

München, den 20. November 1951

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hans Ehard

### Gesetz

#### zur Änderung von Vorschriften über die Besoldung und Versorgung der Volksschullehrer (Oberlehrergesetz)

Vom 20. November 1951

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

(1) Die Besoldungsordnung für die planmäßigen Beamten der bayerischen Staatsverwaltung — Anlage 1 zum Besoldungsangleichungsgesetz vom 27. März 1939 (GVBl. S. 59) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1944 (GVBl. S. 133) — wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe A 4 b 1 wird nach dem Vortrag „Oberinspektoren“ eingesetzt „Oberlehrer als Klafblehrer an Volks- und Hilfsschulen“.

(2) Freiwerdende Planstellen für Konrektoren an Volksschulen mit mindestens 14 Schulstellen dürfen nicht wieder besetzt werden.

#### § 2

(1) Die noch im aktiven Dienst stehenden Volksschullehrer, die vor dem 1. April 1940 zu Oberlehrern ernannt worden waren, werden mit Wirkung vom 1. April 1951 an als Oberlehrer in die Besol-

dungsgruppe A 4 b 1 übergeleitet, soweit sie nicht inzwischen die Besoldungsgruppe A 4 b 1 oder eine höhere Besoldungsgruppe erreicht haben.

(2) In Abweichung von Art. 99 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes sind als ruhegehaltfähige Dienstbezüge für die Volksschullehrer, die nach Abs. 1 übergeleitet werden, die Bezüge nach Besoldungsgruppe A 4 b 1 zugrunde zu legen.

#### § 3

Das Wartegeld und das Ruhegehalt der ehem. bayerischen Oberlehrer (Besoldungsgruppe 4 a der Bayerischen Besoldungsordnung A, Anlage 1 des Beamtenbesoldungsgesetzes vom 20. April 1928 — GVBl. S. 205 —) sowie die Versorgungsbezüge ihrer Hinterbliebenen werden vom 1. April 1951 an nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen berechnet, die den Beamten am 31. März 1940 zustanden, sofern die Beamten nicht nachträglich höhere ruhegehaltfähige Dienstbezüge erdient haben.

#### § 4

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

#### § 5

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. November 1951 in Kraft.

München, den 20. November 1951

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hans E h a r d

## Gesetz

**über die Aufhebung von Vorschriften über die Versorgung verdrängter Angehöriger des öffentlichen Dienstes und berufsmäßiger Wehrmatsangehöriger**

Vom 20. November 1951

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

Das Gesetz über die Zahlung von Zuwendungen an nichtbayerische Pensionisten vom 3. Mai 1948 (GVBl. S. 95) in der Fassung des Gesetzes vom 27. Februar 1950 (GVBl. S. 56),

das Gesetz über einseitige Zuwendungen an ruhegehaltsberechtigte Bedienstete deutscher, nicht mehr bestehender Versicherungsträger der Sozialversicherung vom 10. August 1948 (GVBl. S. 147) samt der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 26. September 1948 (GVBl. S. 198) und

das Gesetz über die Zahlung von Unterhaltsbeiträgen an berufsmäßige Wehrmatsangehörige und ihre Hinterbliebenen vom 12. August 1948 (GVBl. S. 147) in der Fassung der Gesetze vom 28. September 1949 (GVBl. S. 271) und vom 27. Februar 1950 (GVBl. S. 57) werden aufgehoben.

#### § 2

Das Gesetz tritt mit dem 1. April 1951 in Kraft.

München, den 20. November 1951

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hans E h a r d

## Gesetz

**zur Abänderung des Gesetzes Nr. 103 über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz)**

Vom 21. November 1951

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

Art. 32 des Gesetzes Nr. 103 über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz) vom 27. Februar 1948 (GVBl. S. 19) wird bis zum Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung außer Kraft gesetzt.

#### § 2

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft.

(2) Wahlen, die nach dem 1. Oktober 1951 bereits stattgefunden haben, fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

München, den 21. November 1951

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hans E h a r d

## Verordnung

**zur Änderung der Verordnung über Einschränkung des Strombezugs für Lichtreklame und Schaufensterbeleuchtung vom 24. Oktober 1951 GVBl. S. 205**

Vom 21. November 1951

Auf Grund des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) vom 10. 6. 1949 (WiGBl. S. 87) in der Fassung der Gesetze vom 7. 6. 1950 (BGBl. S. 204) und vom 29. 3. 1951 (BGBl. I S. 224) wird verordnet:

Die Verordnung vom 24. Oktober 1951 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Betrieb von ständigen ortsfesten Lichtreklamanlagen, die in räumlicher Verbindung mit der Betriebsstätte stehen, sowie die Beleuchtung von Schaufenstern und Schaukästen ist von 15 Uhr bis  $\frac{1}{2}$  Stunde nach Betriebs- oder Geschäftsschluß, für den Einzelhandel (Ladengeschäfte) jedoch mindestens täglich, auch sonntags, von 15—20 Uhr erlaubt.

2. Dem § 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

Eine darüber hinausgehende Beleuchtung des Schaufensters durch eine im anschließenden Raum betriebene Lichtquelle stellt eine Zuwiderhandlung gegen die angeordneten Einschränkungsmaßnahmen dar.

3. Diese Verordnung tritt am 25. November 1951 in Kraft und spätestens mit der obengenannten Verordnung vom 24. 10. 1951 außer Kraft.

München, den 21. November 1951

**Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft**  
Dr. Hanns S e i d e l